Beschlussvorlage

öffentlich

2026/267

Verantwortlich	Fachbereich 1
Verfasser(in)	Breukelman, Mirko
Datum	12.10.2026
Aktenzeichen	GR-R/26-11-10
TOP	2
Bezug-Nr.	

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Gemeinderat Ringe (beschließend)	10.11.2026

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder

Sach- und Rechtslage:

Die Leitung der Sitzung hat das dem Rat die längste Zeit angehörende und hierzu bereite Ratsmitglied.

Nach § 60 Satz 1 in Verbindung mit § 103 Satz 1 NKomVG werden die Ratsmitglieder zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl von der (bisherigen) Bürgermeisterin oder dem (bisherigen) Bürgermeister förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

An die Verpflichtung schließt sich die Pflichtenbelehrung nach § 54 Absatz 3 NKomVG in Verbindung mit § 43 NKomVG an. Nach § 54 Absatz 3 NKomVG finden die Vorschriften der §§ 40, 41, 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sowie § 43 NKomVG auf die Ratsmitglieder Anwendung.

Die Ratsmitglieder sind deshalb auf die ihnen nach den §§ 40 (Amtsverschwiegenheit), 41 (Mitwirkungsverbot), 42 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 NKomVG (Vertretungsverbot/Treuepflicht) obliegenden Pflichten hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen. Dazu wird allen Ratsmitgliedern in der Gemeinderatssitzung ein entsprechendes Formblatt ausgehändigt; eine Ausfertigung des Formblattes ist von den Ratsmitgliedern nach Unterzeichnung zurückzugeben. Ein Abdruck der Pflichtenbelehrung einschließlich Anlagen ist dieser Vorlage zur Information vorab beigefügt.

Anlagen:
- Formblatt der Pflichtenbelehrung
- Pflichtenbelehrung – Anlage 1 (NKomVG)
- Pflichtenbelehrung – Anlage 2 (StGB)
- Pflichtenbelehrung – Anlage 3 (BGB)

Beschlussvorschlag:

Die Verpflichtung und die Pflichtenbelehrung werden vom (bisherigen) Bürgermeister vorgenommen. Die Pflichtenbelehrung wird aktenkundig gemacht.